

Parkkarten für Anwohner

(Parkiererleichterung auf gebührenpflichtigen Parkplätzen)

Liebe Anwohnerinnen und Anwohner

Wir möchten Ihnen das Parkieren auf den anliegenden, gebührenpflichtigen Parkplätzen erleichtern und Ihr Wohnquartier vor Fremdparkierern schützen.

Gebührenpflichtige Anwohnerbevorzugung

Anwohnerinnen, Anwohner und Firmen der betroffenen Zonen können gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr von 15.- Franken oder einer jährlichen Gebühr von 150.- Franken eine sogenannte Anwohnerparkkarte beziehen. Diese Parkkarte berechtigt zum erleichterten Parkieren Ihres Autos innerhalb der auf der Frontseite aufgeführten Parkplätze der betreffenden Zone, von Montag bis Freitag täglich ab 16.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen den ganzen Tag. Während diesen Zeiten muss die Parkuhr also nicht bedient und die maximale Parkzeit nicht eingehalten werden.

Auflagen

- Die Parkkarte ist nur gültig, wenn die Gebühr bezahlt ist.
- Die Berechtigung zum erleichterten Parkieren erlischt mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer.
- Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen.
- Die Parkkarte ist nur innerhalb der auf der Vorderseite bezeichneten Zone gültig.
- Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz, feste Parkplätze werden nicht zugeteilt.
- Die Zahl der Parkkarten kann im Interesse der übrigen Verkehrsteilnehmer beschränkt werden.
- Die Parkkarte entbindet den Inhaber nicht von der Pflicht, vorübergehende Parkierungsbeschränkungen zu beachten.
- Besonderen Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- Ändern sich die auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen, ist dies innert 14 Tagen der Stadtpolizei telefonisch unter 044 863 13 00, per Fax unter 044 863 13 39 oder per E-Mail an stadtpolizei@buelach.ch zu melden.
- Nicht mehr benötigte oder abgelaufene Bewilligungen sind der Stadtpolizei zurückzugeben. Bei Rückgabe der Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeit werden auf Gesuch hin bereits entrichtete Gebühren (nur ganze Monate) zurückerstattet.



Zoneneinteilung

Zone 1, Parkplätze Allmendstrasse, entlang dem Schwimmbad (ausgenommen Stadthallenparkplatz)

- Berechtigte sind Anwohner der Allmendstrasse (zwischen Erlenweg und Feldstrasse), Erlenweg, Tiefengasse.

Zone 2, Parkplätze an der Schwimmbadstrasse

- Berechtig sind Anwohner der Schwimmbadstrasse, Allmendstrasse (Poststrasse bis Schwimmbadstrasse) und Erachfeldstrasse (zwischen Südstrasse und Riedbach).

Zone 3, Parkplatz E Grampenweg

- Berechtig sind Anwohner des Grampenwegs, Kasernenstrasse (Uferweg bis Poststrasse) und der Altstadt.

Zone 4, Parkplatz F Alter Bahnhof

- Berechtig sind Anwohner des Gebietes zwischen der Badenerstrasse, Fabrikstrasse, Kasernenstrasse und Hochfelderstrasse.

Zone 5, Parkplatz C Südstrasse ("Alter Werkhof")

- Berechtig sind Anwohner der Südstrasse (bis Riedweg), Erachfeldstrasse (zwischen Süd- und Zürichstrasse) und der Altstadt.

Zone 6, Parkplätze an der Kantonsschulstrasse

- Berechtig sind Anwohner des Gebietes zwischen Winterthurerstrasse und Friedhofstrasse.

Zone 7, Parkplätze an der Scherzgruebstrasse, Friedhofstrasse, Dreikönigstrasse

- Berechtig sind Anwohner des Gebietes zwischen der Zürichstrasse und Friedhofstrasse, Dreikönigstrasse.



Nachtparkgebühr

Durch das Lösen einer Anwohnerparkkarte entfällt die Nachtparkgebühr nicht. Wer sein Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund parkiert, muss die Nachtparkgebühr bezahlen. Weitere Informationen zum Nachtparken finden Sie in der Verordnung über das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund in Bülach vom 26.01.2009.

Weitere Spezialbewilligungen

Tages-, Monats- und Jahresparkkarten können gemäss den Vorschriften über das Dauerparkieren bei Parkuhren und auf Parkplätzen mit beschränkter Parkzeit vom 5. Januar 1994 bei der Stadtpolizei Bülach bezogen werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir sind gerne bereit für Sie eine optimale Lösung zu finden.

Freundlich grüsst

Ihre Stadtpolizei